

## **Informationsblatt: Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen und der Verwendung in gewerblichen Bereichen**

Seite: 1 von 4

Stand: April 2020

Bei der Verwendung von Flüssiggas sind verschiedene Vorschriften zum Schutz von Beschäftigten und Dritten einzuhalten.

Um Sie als Betreiber beim sicheren Umgang mit Flüssiggasverbrauchsanlagen zu unterstützen, erhalten Sie ein Informationsblatt über die Vorschriften im Umgang mit Flüssiggas.

### **Grundsätzliche Anforderungen für die Verwendung von Flüssiggas in gewerblichen Nutzungsbereichen**

1. Bedienung aller Geräte entsprechend der Bedienungsanleitung und den Sicherheitsvorschriften des Herstellers. Die Beschäftigten sind anhand dieser Anleitungen zu unterweisen!

| <b>Grundsätzliche Anforderungen</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schlauchleitungen</b>            | <b>Ohne</b> Schlauchbruchsicherung (SBS) darf die Länge der Schlauchleitung <b>maximal 1 m, mit SBS &gt; 1 m bis 5 m</b> betragen.<br><b>Ohne Thermische Absperrereinheit (TAE)</b> dürfen sie nicht innerhalb von Gebäuden verwendet werden.<br><b>Alle Schlauchanschlüsse müssen fest eingebunden (technisch gepresst) sein.</b> Das Herstellungsjahr ist auf dem Schlauch aufgedruckt (z. B. 12 etc.)                                                   |
| <b>Gasflaschenschränke</b>          | Vom Gasflaschenschränk bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen zu verlegen. Hinter fest installierten Rohrleitungen muss eine Schnellschlussarmatur mit SI-Kupplung installiert werden.<br>Somit kann das Ventil ohne eingesteckten Schlauchanschluss nicht versehentlich geöffnet werden.                                                                                     |
| <b>Verbrauchseinrichtungen</b>      | Müssen mit einer Flammenüberwachung, z. B. Zündsicherung, ausgestattet sein.<br>Der Mindestabstand entsprechend Bedienungsanleitung zu brennbaren Materialien ist einzuhalten und ständig zu kontrollieren.<br>Die Geräte müssen für den gewerblichen Betrieb zugelassen sein.                                                                                                                                                                             |
| <b>Terrassenheizstrahler</b>        | Nur zulässig mit Neigungswinkelabschaltautomatik (oder separatem Kippschutzventil (z. B. KS-40, mit einem Prüfzeitraum von 10 Jahren) und einer Zündsicherung, die die Gaszufuhr automatisch unterbricht, wenn das Gerät kippt oder die Flamme erlischt.<br>Der Mindestabstand entsprechend Bedienungsanleitung zu brennbaren Materialien ist einzuhalten und ständig zu kontrollieren.<br>Die Geräte müssen für den gewerblichen Betrieb zugelassen sein. |

## **Informationsblatt: Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen und der Verwendung in gewerblichen Bereichen**

Seite: 2 von 4

Stand: April 2020

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Gefahr bei Umstürzen des Heizstrahlers ohne o. g. Sicherheitseinrichtungen:<br/>Das Flüssiggas fließt in der Flüssigphase in den Anschluss Schlauch, am Brennkopf verbrennt das Flüssiggas und aus 1 l Flüssiggas entsteht ein Gasvolumen von 260 Litern.<br/>Gefahr einer gefährlichen „Verpuffung“ &gt; 100 °C!</b></p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2. Gewerblich genutzte Flüssiggasanlagen müssen nach DGUV Vorschrift 79 (Verwendung von Flüssiggas), der Betriebssicherheitsverordnung und der TRF 2012 (Technische Regeln Flüssiggas) **alle 4 Jahre** von einem Sachkundigen gemäß geprüft werden. Die Ergebnisse sind in einer Prüfbescheinigung festzuhalten, welche am Betriebsort zur Einsichtnahme hinterlegt sein muss.  
Des Weiteren sind nach Instandsetzungsarbeiten, Veränderungen der Anlage oder einer Betriebsunterbrechung **von mehr als einem Jahr** Prüfungen durch einen TRF-Sachkundigen für Flüssiggasanlagen notwendig.  
Die Prüfung hat als Sachkundigen-Prüfung nach DVGW - Arbeitsblatt G 607 und DVFG durch einen zugelassenen Fachbetrieb zu erfolgen.
3. Bei der Aufstellung von Flüssiggasanlagen und Druckgasbehältern ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Kellerräume, Lüftungs- oder Abwasserschächte strömen kann (Abstand > 1 m). Des Weiteren müssen Stände mit Flüssiggasanlagen zu jeder Zeit von mindestens einer Seite aus mit Feuerwehrfahrzeugen unmittelbar erreichbar sein.
4. Flüssiggas darf nur aus Druckgasflaschen in der Gasphase entnommen werden. Verwendung von Flaschen mit Tauchrohren zur Entnahme in der Flüssigphase ist nicht zulässig.
5. Folgende Regler von Flaschenanschlüssen dürfen nur im Gewerbebereich bei der **Niederdruckvariante bis 50 mbar** verwendet werden:

Kennzeichnung „G“ (Gewerbe Symbol Fabrik aufgedruckt) + Kennzeichnung „T“ (Haushalt Symbol Haus aufgedruckt), und/oder Regler mit einem Einzelsymbol „Gewerbe- Fabrik“.

Diese Regler sind für den Innen- und Außenbereich zugelassen und haben eine Schlauchbruchsicherung (Kennzeichnung „SBS“), eine thermische Absperrereinheit (Kennzeichnung „TAE“) und das Herstellungsjahr (z. B. 11/12) aufgedruckt.

**Informationsblatt: Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen und der Verwendung in gewerblichen Bereichen**

Seite: 3 von 4

Stand: April 2020

**Hinweis:**

„TAE“ - bei 110 °C Wärmebeaufschlagung erfolgt die Absperrung der Gaszufuhr am Regler automatisch.

Eine Verwendung von separaten SBS zwischen Schlauch und Regler ist auch möglich. Regler sind nach spätestens 10 Jahren durch neue zu ersetzen.

6. Folgende Regler von Flaschenanschlüssen dürfen nur im Gewerbebereich bei der **Mitteldruckvariante bis 4 bar** verwendet werden:

- a. GW-Regler pd = 4,0 bar oder 1,5 bar
- b. GW- Regler pd = 0,5 bar - 4 bar (verstellbar)  
 Generell nur mit SBS (Buchstaben auf Regler aufgedruckt).
- c. An Mitteldruckanlagen dürfen keine Niederdruckschläuche verwendet werden.

**Aufstellung von Flüssiggasflaschen**

7. Flüssiggasflaschen dürfen nur stehend in zugelassenen, nicht brennbaren Flaschenschränken aus Metall mit einer Lüftungsöffnung von 150 cm<sup>2</sup> aufgestellt werden. Eine Aufstellung unter Erdgleiche, in Keller- und Treppenräumen, Durchfahrten sowie Rettungswegen ist nicht zulässig.

8. Tabelle – Verwendung von Gasflaschen in Aufstellbereichen

|                                 | <b>innerhalb</b>                                                                                                                           | <b>außerhalb</b>                                                              |                                                                              |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
|                                 | Flaschenschrank von außen zugänglich, mit nicht verschließbaren Öffnungen (Lüftung) ins Freie und 2 x 11 kg Flaschen inkl. Reserveflaschen | Flaschenschrank mit Bodenlüftung und 2 x 11 kg Flaschen inkl. Reserveflaschen | Bei <u>nachweislichem</u> Mehrverbrauch auf Antrag 33-kg Gasflaschen möglich |
|                                 | Im Einzelfall auf Antrag 4 x 11 kg gültiger Prüfnachweis                                                                                   | Im Einzelfall auf Antrag 4 x 11 kg gültiger Prüfnachweis                      | gültiger Prüfnachweis                                                        |
| Verkaufswagen                   | zulässig                                                                                                                                   | zulässig                                                                      | zulässig                                                                     |
| Küchenzelt                      | zulässig                                                                                                                                   | zulässig                                                                      | zulässig                                                                     |
| Buden                           | zulässig                                                                                                                                   | zulässig                                                                      | zulässig                                                                     |
| Messe                           |                                                                                                                                            | zulässig                                                                      |                                                                              |
| Pavillon 3x3 m ohne Seitenwände | Flaschenschrank kann auch von innen zugänglich sein                                                                                        | zulässig                                                                      |                                                                              |

## Informationsblatt: Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen und der Verwendung in gewerblichen Bereichen

Seite: 4 von 4

Stand: April 2020

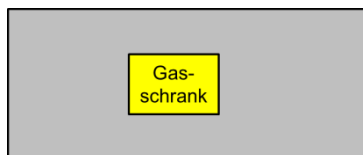
9. Eine Lagerung von zusätzlichen Reserveflaschen in den Veranstaltungsbereichen ist **nicht** zulässig!



Zelt oder Bude mit Gasschrank von außen zugänglich und Lüftung ins Freie.



Zelt oder Bude mit Gasschrank außerhalb.



Pavillon ohne Seitenwände mit Gasschrank innen.

10. Es sind mindestens ein **Feuerlöscher ABC**, bei Verwendung einer Fritteuse ein **Fettbrandlöscher** und zusätzlich eine **Löschdecke** bereit zu stellen. Die Beschäftigten sind im Umgang zu unterweisen.
11. Nach **Betriebsschluss** sind die Hauptabsperrearmaturen an den Flaschenanlagen und/oder die Flaschenventile zu schließen.

Folgende Regeln und Vorschriften sind bei der Aufstellung und Benutzung von Flüssiggasanlagen und Druckgasflaschen zu beachten:

- Technische Regeln Flüssiggas (TRF 2012)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A 2.2 - Maßnahmen gegen Brände)
- Verwendung von Flüssiggas (DGUV Vorschrift 79)
- Feuerungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FeuVO-LSA)
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3)  
in Verbindung mit der VDE 0100
- Gefahrgutverordnung – Straße (GGVSE)
- Verwaltungsvorschrift Fliegende Bauten des Landes Sachsen-Anhalt (FLBau LSA)